

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff
(Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)****A**

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner zu der Verordnung die nachfolgende

E n t s c h l i e ß u n g

gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt die Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff als Umsetzung der in Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) formulierten verbindlichen Ziele für den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in nationales Recht. Eine Erhebung zu Wasserstoff und seinen Derivaten kann verlässliche und öffentlich zugängliche Daten zur Überprüfung der Fortschritte bei der Transformation des Energiesystems liefern. Diese Daten sind essenziell für die Erstellung von Energiebilanzen auf nationaler und regionaler Ebene.

2. Der Bundesrat stellt fest, dass neben den in der Verordnung erwähnten Wasserstoffderivaten, Ammoniak und Methanol, auch weitere Trägerstoffe für den Import und Export sowie den inländischen Transport von Wasserstoff eingesetzt und künftig eine Rolle spielen werden. Mit dem Förderprogramm H2Global sollen voraussichtlich ab 2027 große Mengen an (grünen) Wasserstoff-Derivaten nach Deutschland importiert werden. Insbesondere beim Import über den Seeweg können auch andere flüssige organische Wasserstoffträger (LOHC, liquid organic hydrogen carrier) zum Einsatz kommen. Des Weiteren fördert die Kommission mit Hy2Infra im Rahmen der IPCEI-Vorhaben Infrastrukturprojekte. Bei diesen ist auch der Bau von Umschlagsterminals und der damit verbundenen Hafeninfrastruktur für LOHC mit bis zu 6 000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr vorgesehen. Demnach ist die Ausweitung des Einsatzes von LOHC insgesamt zu erwarten und von der EU erwünscht.
3. Mit Blick auf die künftige Nutzung diverser Wasserstoffderivate bei Energiespeicherung und Transport ist eine Lücke in der Datenerfassung der energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff zu erwarten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Berücksichtigung weiterer Wasserstoffderivate, insbesondere LOHC, in der Verordnung in einem späteren Verfahren zu prüfen.
4. Der Bundesrat empfiehlt eine Evaluation der Datenerhebung nach zwei Jahren, um Lücken sowie Doppelerfassungen entgegenzuwirken und die Datenqualität zu verbessern.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass die Verordnung grundsätzlich zur Schaffung einer fundierten Datengrundlage beiträgt, die für den Hochlauf einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft von hoher Bedeutung ist.

Eine statistische Erhebung energiewirtschaftlicher Daten in diesem Zusammenhang ist wichtig, um zielgerichtete ordnungspolitische und regulatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine effektive und effiziente Umsetzung der Energiewende in der Industrie ermöglichen.
6. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, im weiteren Vollzug der Verordnung zu evaluieren, ob hinsichtlich der Bürokratiebelastung für die Industrie Anpassungen vorzunehmen sind. Insbesondere die Berücksichtigung praxistauglicher Meldepflichten und die Vermeidung gedoppelter Datenerhebungen

sind dabei wichtig. Die Produktionsmengen der Derivate Ammoniak und Methanol werden bereits über andere Rechtsrahmen, wie zum Beispiel den europäischen Emissionshandel, statistisch erfasst und ausgewiesen. Unverhältnismäßige Mehrbelastungen durch Doppelerfassungen müssen verhindert werden. Es sollte daher eine einheitliche, zentrale Abfrage erfolgen.

7. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Sinne der Bürokratieentlastung in einem weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit von der Ausnahmeregelung in der Verordnung (EU) 2024/264 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 Gebrauch gemacht werden kann, nach der eine Mengenerfassung bei solchen technischen Verfahren entfällt, in denen Wasserstoff prozessimmanent in Gemischen anfällt, aber nicht zur energetischen oder sonstigen stofflichen Folgenutzung verwendet wird (zum Beispiel bei der Ammoniakproduktion).
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, in einem weiteren Verfahren adäquate Schwellenwerte für die Informationspflichten aufzunehmen und auf Anforderungen zu verzichten, die nicht unmittelbar zur Überwachung der RFNBO-Quotenerfüllung und des Markthochlaufs notwendig sind (zum Beispiel Angaben zu Verlustmengen, Differenzierung nach Abnehmergruppen etc.).
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die spezifischen Erhebungsmerkmale für entsprechende Erzeugungsanlagen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen nur in anonymisierter und ausreichend aggregierter Form zu veröffentlichen, die keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder individuelle Produktionskosten und -mengen zulässt.

Begründung:

zu den Ziffern 5 bis 9:

Die grundsätzliche Notwendigkeit und Zielrichtung der vorliegenden Verordnung soll nicht in Frage gestellt werden. Eine Datenerfassung in diesem Zusammenhang ist, wie im Entschließungstext bereits formuliert, notwendig.

Kritisch betrachtet wird jedoch der steigende Zuwachs an Bürokratie. Eine Großzahl der Unternehmen in Deutschland beklagt diesen – neben den sehr hohen Energiepreisen – bereits seit längerem. Er stellt eine enorme Belastung

für die Unternehmen dar und sorgt neben den hohen Kosten für Unverständnis, insbesondere vor dem Hintergrund, dass vergleichbare oder sogar identische Daten vielfach erhoben werden.

Zudem sollte darauf verzichtet werden, Daten zu erheben, die nicht unmittelbar relevant sind, wie beispielsweise die Mengenerfassung bei technischen Verfahren, in denen Wasserstoff prozessimmanent in Gemischen anfällt. Hierbei sind Messungen oftmals nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand beziehungsweise teilweise sogar nur Schätzungen möglich und die Kosten übersteigen hierbei den Nutzen deutlich. Die Zielrichtung der Verordnung würde dadurch nicht beeinflusst. Auf die Erfassung von Daten, die für die RFNBO-Quotenerfüllung nicht unmittelbar relevant sind, sollte ebenfalls verzichtet werden.

Insbesondere in der Phase des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft, in der zunächst nur wenige Unternehmen von der Datenerfassung betroffen sind, müssen bei der Veröffentlichung der Erhebungsmerkmale durch entsprechende Aggregation und Anonymisierung der Angaben der Schutz sensibler, wettbewerbsrelevanter Geschäftsdaten sichergestellt und Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen verwehrt sein. Andererseits müssen bundesweit genügend regionale Informationen verfügbar sein, um zielgerichtete regionale Maßnahmen für den Wasserstoffhochlauf identifizieren und gestalten zu können (Clusterbildung etc.).